

Satzung
der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 241) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 17.05.2017 die nachstehende Neufassung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit beschlossen.

§ 1

Elternbeitrag

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot (Anschlussbetreuung) erhebt die Gemeinde Weyhe einen monatlichen Beitrag.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld als monatlicher Beitrag erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein gesonderter Beitrag erhoben, welcher sich nach der Anzahl der angemeldeten Betreuungstage bemisst.
- (4) Der jeweilige Beitrag für die Anschlussbetreuung, für die Verpflegung sowie die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich für das Schuljahr 2017/2018 aus Anlage 1 und ab dem Schuljahr 2018/2019 aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes angemeldet hat, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 3

Beitragspflicht und Beitragsfälligkeit

- (1) Die Benutzungs- und Verpflegungsbeiträge sind Jahresbeiträge (01.08. – 31.07.), die in gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen sind. Die Beiträge sind auch während Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten.

- (2) Erfolgt eine Neuanmeldung während des laufenden Schuljahres, so beginnt die Beitragsfälligkeit für die Anschlussbetreuung und das Verpflegungsgeld mit dem 1. des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird. Für Aufnahmen bzw. Änderungen nach dem 15. eines Monats ist bei der Berechnung des Beitrags für die Anschlussbetreuung und das Verpflegungsgeld anteilig nur die Hälfte zu berücksichtigen.
- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Beitragspflicht unberührt.
- (4) Alle Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Leistung nicht in Anspruch nimmt. Bei längerfristiger Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen kann ein Antrag auf Beitragsfreistellung gestellt werden.
- (5) Die Beitragspflicht für die Anschlussbetreuung und das Verpflegungsgeld endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Schuljahres endet die Beitragspflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Schuljahres. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich.
- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Beiträge gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (7) Rückständige Beiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 4

Erlass bzw. Ermäßigung der Beiträge

- (1) Die Benutzungsbeiträge werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Die Anträge sind inklusive aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich Bildung und Freizeit) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann über den Erlass nicht entschieden werden. Die Benutzungsbeiträge sind dann in voller Höhe zu zahlen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für Mittagessen. Für Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe des Verpflegungsgeldes.
- (4) Die Beitragsermäßigung bzw. der -erlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres. Anträge auf Beitragsermäßigung bzw. -erlass sind für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (5) Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse sind die Beitragsschuldner verpflichtet, der Gemeinde Weyhe diese Verbesserung anzuzeigen.

§ 5

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Freizeit vom 01.08.2012 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Weyhe, 17.05.2017

gez. *Bürgermeister Dr. Bovenschulte*

Anlage 1 der Beitragssatzung

<u>Anschlussbetreuung</u>	<u>Jahresbeitrag</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
Montag bis Donnerstag bis 17 Uhr*		
1 Tag wöchentlich	132,00 €	11,00 €
2 Tage wöchentlich	264,00 €	22,00 €
3 Tage wöchentlich	396,00 €	33,00 €
4 Tage wöchentlich	528,00 €	44,00 €
Freitag bis 14:00/14:15 Uhr	132,00 €	11,00 €
Freitag bis 15:45 Uhr**	264,00 €	22,00 €
Freitag bis 17:00 Uhr*	396,00 €	33,00 €

* nicht in der Ganztagsgrundschule Erichshof möglich

** nur in der Ganztagsgrundschule Erichshof möglich

Verpflegungsgeld

	<u>Jahresbeitrag</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
1 Tag wöchentlich	114,00 €	9,50 €
2 Tage wöchentlich	228,00 €	19,00 €
3 Tage wöchentlich	342,00 €	28,50 €
4 Tage wöchentlich	456,00 €	38,00 €
5 Tage wöchentlich	570,00 €	47,50 €

Ferienbetreuung

Pro angemeldetem Tag (inkl. Mittagessen)	<u>15,00 €</u>
--	----------------

Anlage 2 der Beitragssatzung

<u>Anschlussbetreuung</u>	<u>Jahresbeitrag</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
Montag bis Donnerstag bis 17 Uhr*		
1 Tag wöchentlich	144,00 €	12,00 €
2 Tage wöchentlich	288,00 €	24,00 €
3 Tage wöchentlich	432,00 €	36,00 €
4 Tage wöchentlich	576,00 €	48,00 €
Freitag bis 14:00/14:15 Uhr	144,00 €	12,00 €
Freitag bis 15:45 Uhr**	288,00 €	24,00 €
Freitag bis 17:00 Uhr*	432,00 €	36,00 €

* nicht in der Ganztagsgrundschule Erichshof möglich

** nur in der Ganztagsgrundschule Erichshof möglich

Verpflegungsgeld

	<u>Jahresbeitrag</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
1 Tag wöchentlich	120,00 €	10,00 €
2 Tage wöchentlich	240,00 €	20,00 €
3 Tage wöchentlich	360,00 €	30,00 €
4 Tage wöchentlich	480,00 €	40,00 €
5 Tage wöchentlich	600,00 €	50,00 €

Ferienbetreuung

Pro angemeldetem Tag (inkl. Mittagessen)	<u>15,00 €</u>
--	----------------